

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 5 / 2023 vom 26. Mai 2023

Herausgeber: Landratsamt Bamberg

Ludwigstraße 23 Telefon:0951/85-0 E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de Postfach, 96045 Bamberg Telefax:0951/85-125 Internet: www.landkreis-bamberg.de

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung; Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Seite 26

Vollzug der Wassergesetze;

Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem TB I (Fl.Nr. 265/2 Gmkg. Stegaurach), TB II (Fl.Nr. 252, Gmkg. Stegaurach), TB III (Fl.Nr. 114/1, Gmkg. Mühlendorf) und TB IV (Fl.Nr. 109/1, Gmkg. Mühlendorf) für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Auracher Gruppe;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Seite 27-29

Aufgebote Sparbücher Seite 30

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2023 Seite 31-32

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2023 Seite 32-33

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2023 Seite 34-35

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2023

Seite 36-37

Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg;

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023 Seite 37

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West;

Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchstadt-Nord"

Seite 38

Aktenzeichen 41.1 - 20221052

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) und der Bayer. Bauordnung – BayBO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588)

Bekanntmachung

Das Landratsamt Bamberg hat mit Bescheid vom 10. Mai 2023, Az. 20221052, der Cleantech Innovation Park GmbH, Michelinstraße 130, 96103 Hallstadt, eine Baugenehmigung für Cleantech Innovation Park - Neubau eines Innovationszentrums auf dem Grundstück Flur-Nr. 757 der Gemarkung Hallstadt erteilt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die bau- und immissionsschutzrechtlichen Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, Zimmer H 233, 96052 Bamberg, und bei der Stadt Hallstadt, Marktplatz 2, 96103 Hallstadt zu den jeweils üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Außer in den Fällen elektronischer Übermittlung sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 10. Mai 2023

Johann Kalb Landrat



Vollzug der Wassergesetze;

Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem TB I (Fl.Nr. 265/2 Gmkg. Stegaurach), TB II (Fl.Nr. 252, Gmkg. Stegaurach), TB III (Fl.Nr. 114/1, Gmkg. Mühlendorf) und TB IV (Fl.Nr. 109/1, Gmkg. Mühlendorf) für die öffentliche Wasserversorgung durch den Zweckverband Auracher Gruppe;

Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 22. November 2002 erhielt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus dem TB I (Fl.Nr. 265/2 Gmkg. Stegaurach), TB II (Fl.Nr. 252, Gmkg. Stegaurach), TB III (Fl.Nr. 114/1, Gmkg. Mühlendorf) und TB IV (Fl.Nr. 109/1, Gmkg. Mühlendorf). Die Erlaubnis wurde bis zum 30. Oktober 2022 zeitlich befristet. Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe hatte bereits mit Planunterlagen der GeoTeam GmbH Bayreuth vom 5. Juli 2022 die Neuerteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis mit einem erweiterten Benutzungsumfang von bisher 700.000 m³ auf 750.000 m³ beantragt. Die Momentanentnahmemenge am TB IV soll dem tatsächlichen Betrieb der letzten Jahre angepasst werden; ebenso die max. Tagesentnahmen für die TB III und IV.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für weitere 20 Jahre grundsätzlich zugestimmt werden. Aus hygienefachlicher und naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ebenfalls keine Bedenken.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Die Grundwasserentnahmen der Vergangenheit hatten keine negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und sind somit auch zukünftig nicht zu erwarten. Der Ausbau der Brunnen entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwendungen. Negative Auswirkungen auf die Belange Dritter sind laut gutachterlicher Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach nicht zu erwarten.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 5. Juni 2023 bis einschließlich 4. Juli 2023

im Rathaus der Gemeinde Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

Zudem werden die Planunterlagen zeitgleich mit dem Beginn der Planauslegung auch auf die Internetseite des Landkreises Bamberg unter dem Link <u>www.landkreisbamberg.de/Wasserrecht</u> veröffentlicht. Ebenso ist dort der Inhalt dieser Bekanntmachung wiedergegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen rechtlich verbindlich ist (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann

vom 5. Juni 2023 bis einschließlich 18. Juli 2023

bei der Gemeinde Stegaurach, Schloßplatz 1, 96135 Stegaurach oder beim Landratsamt Bamberg, Fachbereich 42.2 Wasserrecht, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, H 324, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift oder auch elektronisch gegen den beantragten Plan erheben.

Hinweis:

Im Falle einer elektronischen Einwendung ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail genügen diesem Formerfordernis nicht. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter https://www.landkreis-bamberg.de/Impressum.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, sind bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb derselben Einwendungsfrist vorzubringen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen oder Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Abs. 4 Satz 3 bis 6 BayVwVfG, auch in Fällen seines Abs. 8, keine Anwendung (§7 Abs. 4 und 6 Umwelt-Rechtsbehelfgesetz).

Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin), der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, werden gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der gehobenen Erlaubnis an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen

Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter https://www.uvp-verbund.de einsehbar.

Weitere Hinweise:

Auf Grund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Erlaubnisverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Erlaubnisverfahren vom Landratsamt erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit beurteilen zu können. Das Landratsamt kann die Daten an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros, den Amtlichen Sachverständigen und Trägern öffentlicher Belange zur Auswertung der Stellungnahmen weiterreichen. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DSGVO, an der darüber hinaus ein berechtigtes Interesse gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO besteht. Die Vorhabenträger und ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet.

Bamberg, 4. Mai 2023

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100380405 Alexandra von Rohr

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 4. Mai 2023

Sparkasse Bamberg

Aufgebot Sparbuch

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100269384 Dr. Hermann Judas

ist zu Verlust gegangen. Es wird hiermit aufgeboten.

Der/die Inhaber des Sparkassenbuches wird/werden aufgefordert, unter Vorlage der Sparurkunde seine/ihre Rechte binnen einer Frist von drei Monaten, von heute an gerechnet, bei der Sparkasse Bamberg oder deren Geschäftsstellen anzumelden; andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Bamberg, 17. Mai 2023

Sparkasse Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Königsfeld hat am 1. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 2. Mai 2023 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Königsfeld (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	170.300,00€
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	14.100,00 €
ah	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§4

Schulverbandsumlage

- Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 142.200,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **58** Verbandsschüler festgesetzt.
- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.451,7241 € festgesetzt.
- 4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 14.100,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

- 5. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf **58** Verbandsschüler festgesetzt.
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 243,1034 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **28.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Königsfeld, 10. Mai 2023

Schulverband Königsfeld Norbert Grasser, Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Bamberg

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Stadelhofen hat am 2. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 4. Mai 2023 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steinfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stadelhofen (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit und **140.300,00 €** und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 36.900,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **107.900,00** € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf **52** Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.075,0000 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf **4.000,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 auf 52 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 76,92307 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 23.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

\$ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Stadelhofen, 12. Mai 2023

Schulverband Stadelhofen Volker Will, Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf hat am 23. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. Mai 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus des Marktes Buttenheim während der allgemeinen Dienststunden samt ihren Anlagen öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Buttenheim und Altendorf, Landkreis Bamberg, für das Haushaltsjahr 2023.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 7 und 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 989.700,00 €

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.330.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 680.900,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2022 von insgesamt 248 Verbandsschülern besucht. Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 2.745,56 €.

Investitionsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Verbandsschule wurde bis zum 01. Oktober 2022 von insgesamt 248 Verbandsschülern besucht. Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 604,84 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

Buttenheim, den 16. Mai 2023

Michael Karmann Vorsitzender Schulverband Buttenheim und Altendorf

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2023

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 8. März 2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. Mai 2023 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes "Grundschule Frensdorf-Pettstadt" (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 887.950,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 178.000,00 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 648.110,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- 2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 auf 365 Schüler festgesetzt.

- 3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.775,64384 Euro festgesetzt.
- 4. Eine Investitionsumlage wird erhoben.
- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 178.000,00 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
- 6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 487,671233 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 140.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Frensdorf, 16. Mai 2023

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt Kötzner (Schulverbandsvorsitzender)

Landratsamt Bamberg

Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg; Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2023 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 05/2023 auf Seite 75 amtlich bekannt gegeben wurde.

Bamberg, 4. Mai 2023

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchstadt-Nord"

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat in seinen Sitzungen am 15.07.2020 sowie am 28.04.2022 in Bamberg beschlossen, gemäß Art. 16 BayLpIG das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" betreffend die Neuausweisung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen 302a "Tiefenellern-Süd" und 501 "Tiefenhöchstadt-Nord", durchzuführen.

Gemäß Art. 16 Abs. 1 BayLplG ist die Öffentlichkeit zu beteiligen und Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom **1. Juni 2023 bis 14. Juli 2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten

 Montag und Mittwoch
 7:30 - 16:00 Uhr

 Dienstag
 7:30 - 14:00 Uhr

 Donnerstag
 7:30 - 17:30 Uhr

 Freitag
 7:30 - 12:00 Uhr

beim Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, Zimmer H 426, öffentlich ausgelegt. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 0951/85-205 oder 0951/85-206 erforderlich.

Gleichzeitig wird der Planentwurf in der genannten Zeit auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/ eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 14. Juli 2023 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, rpv@lra-ba.bayern.de, per E-Mail oder schriftlich zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Bamberg, 17. Mai 2023

Johann Kalb Landrat Verbandsvorsitzender



Landratsamt Johann Kalb Landrat